

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-30/001

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005  
Mag. Monika Kohlross

Durchwahl  
13293

Datum  
18.5.2004

Betrifft

NÖ Landwirtschaftskammer- Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 19.05.2004  
**Ltg.-232/L-15-2004**  
L-Ausschuss

**Allgemeiner Teil:**

Im März 2000 fanden die letzten Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammern statt. Anlässlich der Vorbereitungen und Abwicklung dieser Wahl wurden alle Probleme, welche an die zuständigen Sachbearbeiter von außen durch die Wahlbehörden herangetragen wurden bzw. bei der Anwendung der aktuellen gesetzlichen Vorschriften auffielen, gesammelt. Es wurde festgestellt, dass der Aufwand bei der Vorbereitung und Abwicklung der Wahlen für die Wahlbehörden unverhältnismäßig groß ist und hohe Personalkosten für die Gemeinden verursacht.

Wie bereits oben dargelegt, sollen durch die vorliegende Novelle bestehende Unklarheiten und Widersprüche im bestehenden Gesetz bereinigt werden. Ferner wurde versucht, einen Gleichklang mit den Vorschriften der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung herzustellen.

Ein Interesse dieses Entwurfes besteht vor allem auch darin, den Aufwand bei der Vorbereitung und Abwicklung der Wahlen für die Wahlbehörden weitestgehend zu reduzieren und eine Einsparung für die Gemeinden und das Land Niederösterreich zu erreichen. Die Wahlen in die Landes-Landwirtschaftskammern sollen auf möglichst einfachem und kostengünstigem Weg abgewickelt werden können.

**Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2003 ist das Land für die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zuständig, da gemäß Artikel 10. Abs. 1 Z. 8, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003, die Einrichtung beruflicher Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet aus der Kompetenz des Bundes ausgenommen ist und auch die Wahlen in die Vertretungskörper nicht bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zugeordnet wurden.

### **Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz regelt in seinem Abschnitt V die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen in groben Zügen und weist im § 27 darauf hin, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetz erlassen werden.

Die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung bezieht sich ferner mehrfach auf Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300.

### **EG-Konformität:**

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit müssen die Gemeindewahlbehörden vor jeder Wahl alle Wahlberechtigten (ca. 200.000) mittels Wähleranlageblatt neu erheben. Durch den Wegfall des Wähleranlageblattes (§ 20) und Vereinfachung des Erhebungsverfahrens (Überarbeitung des Wählerverzeichnisses der letzten Wahl, Verkürzung der Auflage) wird es zu deutlichen Einsparungen für die Gemeinden kommen. Es wurden aber auch Vereinfachungen vorgenommen wie z. B. die Kundmachung an der Amtstafel, die für die NÖ Landesregierung eine Reduktion des Aufwandes zur Folge haben wird. Es wurde auch bei der Berechnung der Fristen besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass möglichst keine Fristen an Sonn- und Feiertagen enden, die eine Anwesenheit von Behördenorganen an Dienststellen notwendig machen, um so Personalkosten zu sparen.

### **Mitwirkung von Bundesorganen:**

In die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

**Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Die geplante Novelle zur NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung hat keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

**Besonderer Teil:**Zu Z. 2 und 3 (§ 3):

Die Anlage 1 wurde gestrichen und eine Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 2 aufgenommen, um eine Abänderung der Gebietseinteilung der vier Wahlkreise im Bedarfsfall kurzfristig an geänderte Gebietseinteilungen der Bezirksbauernkammerbereiche durchführen zu können.

Zu Z. 4 und 5 (§ 4):

Abs. 1 wurde abgeändert, da die Wortwahl eher antiquiert und ungebräuchlich ist. Die Gebietseinteilung der Wahlkreise wurde auf den Stichtag bezogen.

Abs. 2: Die Verhältniszahl soll nunmehr anhand der aktuellen Zahlen aus dem abgeschlossenen Wählerverzeichnis ermittelt werden.

Zu Z. 6 (§ 5):

Es soll eine Vereinfachung der Kundmachungsvorschriften eintreten, da die Kundmachung nur mehr an der Amtstafel der NÖ Landesregierung und der Kreiswahlbehörden erfolgen soll und nicht mehr im LGBl.

Zu Z. 7, 8 und 48 (§ 6 Abs. 2, 3 u. a):

Es wurde im ganzen Gesetz die Bezeichnungen „Ersatzmann“, „Ersatzmänner“ und „Ersatzmannes“ durch die geschlechtsabstrakten Formulierungen „Ersatzmitglied“, „Ersatzmitglieder“ und „Ersatzmitgliedes“ ersetzt.

Zu Z. 9 (§ 6 Abs. 4):

Der Begriff des Wohnsitzes wurde durch den Begriff Hauptwohnsitz ersetzt und das unpassende Zitat entfernt.

Zu Z. 10 (§ 10 Abs. 1):

Diese Änderung wurde notwendig durch den Umstand, dass der Sitz der Bezirksbauernkammer Mödling außerhalb ihres Sprengels, nämlich in Baden, liegt.

Zu Z. 11 (den §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1):

Die Fristenberechnung soll nunmehr abhängig vom Stichtag durchgeführt werden.

Zu Z. 14 (§ 20):

Es wurde der Bürgermeister mit der Erstellung des Wählerverzeichnisses unter Mithilfe der örtlichen Bezirksbauernkammern betraut, da die Gemeinde den besten Überblick über Geburten, Hauptwohnsitzwechsel oder Todesfälle unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung hat. Grundlage ist dazu das Wählerverzeichnis der letzten Wahlen, welches von der Bezirkswahlkommission im Wahlakt aufzubewahren ist.

Falls kein altes Wählerverzeichnis mehr vorhanden ist, soll es die Möglichkeit geben, das Wählerverzeichnis nach herkömmlicher Art und Weise durch Ausfüllen von Wähleranlageblättern zu erstellen.

Abs. 3 wurde um die Angaben, welche das Wählerverzeichnis unbedingt aufweisen muss, ergänzt.

Die bisherigen Abs. 4 bis 7 entfallen, da sie die Wähleranlageblätter betreffen. Die Abschaffung der Wähleranlageblätter dient der Verringerung des Organisationsaufwandes auf Gemeindeebene.

Zu Z. 17 (§ 21):

Der Wahlberechtigte soll wie auch in OÖ in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes oder Sitzes in das Wählerverzeichnis eingetragen sein.

Abs. 2: Es gibt nunmehr auch eine Regelung für Wahlberechtigte, welche keinen Hauptwohnsitz oder Sitz in NÖ haben.

Zu Z. 18 (§ 22):

Die Frist zur Auflage der Wählerverzeichnisse wurde wie auch im § 18 NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung und der korrespondierenden Regelung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 auf fünf aufeinander folgende Werkstage verkürzt. Das soll den Aufwand für die Gemeinde verringern helfen (weniger Wochenenddienst bei der Gemeinde).

Zu Z. 19-23 (§ 23):

Abs. 1: Es wurde ebenfalls analog zur NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung die Einspruchsfrist auf zwei Wochen ab Beginn der Einsichtsfrist bemessen, was die Einspruchsfrist im Vergleich zur aktuellen Rechtslage verlängert.

Die bisher genannte telegraphische Einbringung ist bereits technisch überholt. Man darf sich also auch eines Fax oder Emails bedienen (siehe § 88).

Die Formulierung „nicht Wahlberechtigten“ wurde ersetzt durch das Substantiv „Nichtwahlberechtigten“.

Abs. 2: Der Terminus „Einsichtsfrist“ wurde analog zur Landarbeiterkammer-Wahlordnung durch „Einspruchsfrist“ ersetzt.

Abs. 3: Der Hinweis auf die Vorlage des Wähleranlageblattes entfällt. Die Formulierung „nicht Wahlberechtigten“ wurde ersetzt durch das Substantiv „Nichtwahlberechtigten“.

Das Wort „Arrest“ wurde durch das in der heutigen Zeit gebräuchliche Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt und das Ausmaß herabgesetzt.

Zu Z. 24 (§ 24):

Abs. 1: Der Gemeindegewahlleiter soll durch diese Änderung die Möglichkeit haben, die Einsprüche gebündelt zu bearbeiten, was ebenfalls den Aufwand für die Gemeinde reduziert. Diese Änderung erfolgte analog zur NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung. Die bisher genannte telegraphische Einbringung ist bereits technisch überholt. Für die Form der Einbringung gilt § 88.

Zu Z. 25 (§ 25):

Da in einem Landesgesetz keine dynamische Verweisung auf Vorschriften des Bundes zulässig ist, wurde der Verweis auf das AVG durch eine zulässige statische Verweisung ersetzt.

Zu Z. 26 (§ 26):

In dieser Bestimmung wurde anstelle des Hinweises der Text des alten § 20 Abs. 7 eingefügt, da § 20 Abs. 7 entfällt.

Zu Z. 27 und 28 (§ 27):

Abs. 1: Die bisher genannte telegraphische Einbringung ist bereits technisch überholt. Es gilt § 88.

Abs. 2: Da in einem Landesgesetz keine dynamische Verweisung auf Vorschriften des Bundes zulässig ist, wurde der Verweis auf das AVG durch eine zulässige statische Verweisung ersetzt.

Zu Z. 29 (§ 28):

Das Wort unverzüglich wurde eingefügt, weil die Berechnung der Verhältniszahl nach § 5 von den Zahlen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis abhängt.

Zu Z. 30 (§ 29):

Die bisher genannte telegraphische Einbringung ist bereits technisch überholt.

Zu Z. 31 und 32 (§ 31 Abs.1 und 2):

Die Fristen des § 31 Abs. 1 und 2 mussten geändert werden, da sie mit der Frist des § 37 Abs. 1 zusammenhängen und diese Frist sich bisher mit den Fristen für die Ausgabe der Briefwahlunterlagen (§ 55a) überschritten hat.

Zu Z. 32 u.a. (§§ 35, 37 Abs. 1 und 38):

Die Fristen mussten ebenfalls vorverlegt werden, da sie mit § 31 zusammenhängen und um einem Spielraum zwischen dem Abschluss der Wahlvorschläge und der Abholung der Wahlunterlagen zum Drucken der Stimmzettel zu erhalten.

Zu Z. 34 (§ 37 Abs. 2):

Mit dieser Änderung soll bewirkt werden, dass beide Stimmzettel im Wahlkuvert die gleiche Reihenfolge der wahlwerbenden Listen aufweisen, um Missverständnisse oder Irrtümer weitgehend zu vermeiden.

Zu Z. 35 und 36 (§ 38):

Das Wort „Wahlberechtigten“ wurde durch das Wort „Bewerber“ ersetzt, da sich aus dem Zusammenhang ergibt, dass nur die „Bewerber“ gemeint sein können.

Zu Z. 37 (den §§ 40 Abs. 5, 47 Abs. 3 und 49 Abs. 2):

Das Wort „Arrest“ wurde durch das in der heutigen Zeit gebräuchliche Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt und das Ausmaß herabgesetzt.

Zu Z. 38 bis 40 (§ 51 Abs. 1, 2 und 4):

Die Abänderungen erfolgten in Anlehnung an § 63 der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300.

Das Wort „Arrest“ wurde durch das in der heutigen Zeit gebräuchliche Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt und das Ausmaß herabgesetzt.

Zu Z 41 (§ 53):

Die Formulierung wurde aus der NÖ Landarbeiterkammerwahlordnung übernommen.

Zu Z. 42 bis 44 (§ 55a):

Die Einrichtung des Postfaches wurde gestrichen und der Wahlleiter mit der Verwahrung der Briefwahlunterlagen betraut.

Analog zur NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung wurde die Übermittlung der Briefwahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde flexibler gestaltet.

Zu Z. 45 (§ 56 Abs. 1):

Mit dieser Änderung soll bewirkt werden, dass beide Stimmzettel im Wahlkuvert die gleiche Reihenfolge der wahlwerbenden Listen aufweisen.

Zu Z. 46 und 47 (§ 62 und 69):

Die Weiterleitung der Wahlergebnisse soll schnell erfolgen. Die Wahlbehörden sollen sich möglichst eines Faxes oder Emails bedienen.

Zu Z. 51 (§ 88):

Da gemäß Artikel II Abs. 6 Z. 2 EGVG 1991 die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht auf die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung Anwendung finden, musste die Regelung des § 13 Abs. 5 AVG 1991, BGBl. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004 aufgenommen werden für den Fall, dass fristgebundene Fax- oder Emailsendungen verspätet einlangen.

Zu Z. 52 (§ 89):

Eine Regelung über die sprachliche Gleichbehandlung wurde aufgenommen, da sie dem modernen Standard entspricht.

Zu Z. 53 bis 56 (den Anlagen):

Die Anlagen 1 (Gebietsabgrenzung der Wahlkreise) entfällt. Das Wählerverzeichnis (Anlage 2) und das Abstimmungsverzeichnis (Anlage 4) wurden leicht verändert. Angaben wie Familienstand, Beruf und „Geschlecht“ der abgegebenen Stimme im Wählerverzeichnis erwiesen sich als überflüssig, da keine statistische Verwertung dieser Angaben erfolgt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dipl. Ing. Josef Plank  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung